

SATZUNG

des

Fördervereins TSZ Blau-Gold Casino Darmstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Förderverein TSZ Blau-Gold Casino Darmstadt e. V.** im folgenden Förderverein genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ als Spendensammelverein der Abgabenordnung. Zweck ist die finanzielle Förderung des TSZ Blau-Gold Casino Darmstadt e. V., sowie die Unterstützung bei baulichen Maßnahmen und Durchführung sportlicher Veranstaltungen im gemeinnützigen Bereich, insbesondere Förderung der Jugendarbeit, einschl. der Unterstützung finanziell bedürftiger und erfolgreicher Turnierpaare, besonders der sich noch in Ausbildung befindlichen Turniertänzer.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Förderverein ist jeder natürlichen (bei Jugendlichen mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten) oder juristischen Person unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 möglich.
- (2) Der Beitritt zum Förderverein erfolgt durch schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde den Erwerb der Mitgliedschaft verwehren.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann nicht verwehrt werden aus Gründen der Nationalität, der Rasse, der Konfession oder der Weltanschauung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Förderverein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum **31.12.** des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei vereinschädigendem Verhalten, sowie bei schleppender Beitragszahlung kann der Vorstand unter Berücksichtigung des § 6 den Ausschluss aus dem Förderverein beschließen. Gegen die Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel des § 6 Abs. 2 zu.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung der Versammlungsbeschlüsse
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuführen
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes, insbesondere sein Stimmrecht, sind nicht übertragbar.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Rüge
 - b) Verweis
 - c) Zeitlich begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsgeschehen
 - d) Ausschluss aus dem Verein

Unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung gelten die Maßregelungen in dieser Reihenfolge.

- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die bei ihrem nächsten Zusammentreten endgültig entscheidet.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zusendung einer schriftlichen Einladung unter Angaben der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten. Sie kann die Entscheidungsbefugnis über folgende Punkte nicht auf andere Organe des Fördervereins übertragen:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Einsprüche gemäß § 6 Abs. 2
 - c) Veräußerung des Vereinsvermögens mit Ausnahme von Verkäufen, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung erfordern
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer

- f) die Beschlussfassung über die Verwendung eingegangener Spenden
 - g) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres, mindestens einen Tag vor der Jahreshauptversammlung des TSZ Blau-Gold Casino Darmstadt e. V. durchzuführen. Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können alle stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand stellen.
 - (5) Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen öffentlich, wenn kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird. Es entscheidet stets die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Arbeit ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Public-Relation-Wart
 - mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in § 9 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Weisungen der Mitgliederversammlung. Notwendig werdende Übertragungen der Vertretungsvollmacht des Vorstandes erfolgt kraft Vollmachtserklärung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Kalenderjahre gewählt. Die Amtszeit kann durch die Wahl eines neuen Vorstandes vorzeitig beendet werden. Die Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ändert nicht die Amtszeit, sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das volljährig und voll geschäftsfähig und nicht Vorstandsmitglied des TSZ Blau-Gold Casino Darmstadt e. V. ist.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung anberaumt und geleitet. Der Vorsitzende muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes unter Nennung des Grundes dies schriftlich verlangt.
- (8) Wahlen und Abstimmungen des Vorstandes erfolgen durch Handaufheben, sofern nichts anderes beschlossen wird oder

die Richtlinien nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokoll zu nehmen. Dieses ist von dem Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterschreiben.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder in der Regel öffentlich. Der Vorstand kann auf Beschluss die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausschließen. Vorstandsmitglieder des TSZ Blau-Gold Casino Darmstadt e. V. können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft zu entrichten. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, in der die Höhe und die Fälligkeit festgesetzt sind.
- (2) Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist vor der Jahreshauptversammlung durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Unabhängig davon können die Kassenprüfer bis zu vier unregelmäßige Prüfungen vornehmen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Fördervereines

- (1) Über die Auflösung des Fördervereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei deren Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, dass über die Auflösung des Fördervereines beschlossen werden soll. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereines dies schriftlich gefordert haben.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder gegen eine Auflösung stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei Auflösung des Fördervereines oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an den TSZ Blau-Gold Casino e. V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Verein ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **03.03.2017** beschlossen.